

## § 6: Politisch motivierte Kriminalität

### I. Vorbemerkung

Wenn im Folgenden von Links- und Rechtsextremismus die Rede sein wird, bedient man sich der Vorstellung, wonach sich das politische Spektrum einer Gesellschaft linear auf einer eindimensionalen Rechts-Links-Achse abgebildet werden kann. Bezugspunkt für die Extrempositionen ist dabei die gemäßigte, mitunter auch als „bürgerlich“ bezeichnete „Mitte“, die vom politischen Extremismus von rechts und links gleichermaßen bedroht wird. Denn politischer Extremismus wird als Randphänomen verortet und die von ihm ausgehende vermeintliche Bedrohung für den Kern der Verfassungsordnung zu seinem Alleinstellungsmerkmal gemacht (*Neugebauer APuZ 44/2010, S. 3 [4]*, [hier](#) online abrufbar).

Wie so oft ist die Realität wesentlich komplexer und kann nicht erschöpfend in einer eindimensionalen Links-Rechts-Achse oder einem Hufeisen abgebildet werden.

Natürlich ermöglicht die Reduzierung der komplexen Realität erst Orientierung und Kommunikation. Zurückzuweisen ist die „Hufeisentheorie“ dennoch. Denn letztlich suggeriert sie inhaltliche Gemeinsamkeiten zwischen Links- und Rechtsextremismus und verschleiert dadurch den Blick auf die fundamentalen Unterschiede zwischen den Positionen.

## II. Begriffe

### 1. Links / Rechts

Nach dem italienische Rechtsphilosophen *Bobbio* helfen insbesondere die begrifflichen Gegensatzpaare „Fortschrittsdenken–Konservatismus“ sowie „Gleichheit–Ungleichheit“ für die Abgrenzung linker und rechter Positionen (*Bobbio* Rechts und Links. Gründe und Bedeutungen einer politischen Unterscheidung, 1998, S. 59 ff., zitiert bei *Struck* KrimJ 2020, 210 [215]). Während erstere eine horizontale und egalitäre Gesellschaft anstrebt, ist rechtes Denken durch Tradition und Hierarchie gekennzeichnet.

Durch die Theorie von *Bobbio* werden zwar keine Gemeinsamkeiten von linken und rechten Positionen suggeriert (im Vergleich zur „Hufeisentheorie“). Dennoch greift die Theorie das Links-Rechts-Schema auf und stellt damit die politische Landschaft vereinfachend dar.

### 2. Extremismus

Für den Begriff „Extremismus“ existieren verschiedene Definitionen. *Beelmann* fasst die Positionen unter Berufung auf *Neumann* dahingehend zusammen, dass Extremismus durch eine Abwendung von den bestehenden politischen bzw. gesellschaftlichen Verhältnissen und ein Streben nach Errichtung einer anderen politischen bzw. gesellschaftlichen Ordnung gekennzeichnet ist.

Extremismus ist demnach die „signifikante Abweichung von grundlegenden Rechtsnormen und Werten innerhalb sozialer Systeme (z.B. Gesellschaften, Staaten) [...] und auf die mindestens partielle Abschaffung

und Ersetzung dieser Norm- und Wertesysteme ausgerichtet“ (*Beelmann* Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung, in: Marks (Hrsg.), Prävention & Demokratieforderung, Gutachterliche Stellungnahmen zum 24. Deutschen Präventionstag, 2019, S. 183).

Dabei steht bereits der Begriff „Extremismus“ als „völlig inhaltsleeren Kampfbegriff“ (*Butterwegge*) in der Kritik: Er diene der Zusammenfassung verschiedenster Gruppen und Strömungen, die zwar möglicherweise alle dem Staat ablehnend gegenüber eingestellt sind, aber dennoch vollkommen verschiedene Ziele verfolgen und Inhalte vertreten. Der Extremismusbegriff verwische damit alle inhaltlichen Differenzen zwischen einzelnen Personen und Gruppen. Er verfolge lediglich die Funktion, dem Staat ein Mittel zur Verfügung zu stellen, um Minderheitspositionen als illegitim zu diskreditieren. Der Begriff sei damit demokratiefeindlich.

### III. Bundesweite Fallzahlen Politisch Motivierte Kriminalität (PMK)

#### 1. Die polizeiliche Klassifizierung

Die Fallzahlen zu politisch motivierter Kriminalität finden sich nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Für dieses Deliktsfeld gibt es eine eigene Statistik. So veröffentlicht das Bundesinnenministerium gemeinsam mit dem BKA unter dem Kürzel „PMK“ jährlich die bundesweiten Fallzahlen im Bereich „politisch motivierte Kriminalität“.

Anders als bei der PKS als Ausgangsstatistik (dazu [KK 201 aus der Kriminologie I-Vorlesung](#)) handelt es sich bei der PMK um eine sogenannte Eingangsstatistik. Die Daten entstammen dem sogenannten „kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD–PMK).

Zweck des KPMD–PMK ist es, „durch Sammlung und Auswertung von Nachrichten und Unterlagen Hinweise für die Verhütung und Aufklärung von Straftaten zu gewinnen“ (so [die brandenburgischen Richtlinien für den KPMD–Staatsschutzsachen](#), dem bis 2017 gültigen Vorgänger der KPMD-PMK), die dem Bereich „politisch motivierte Straftaten“ zugeordnet werden können.

Liegt nach Einschätzung der Polizeibeamtinnen und -beamten vor Ort eine politisch motivierte Straftat vor, hat eine Meldung zu erfolgen. Dabei haben sie die jeweilige Tat schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens einem „Themenfeld Hasskriminalität“ und einem „Phänomenbereich“ zuzuordnen.

Extremistisch motivierte Straftaten sind eine Untergruppe der PMK. Hier sehen die Ermittlungsbehörden Anhaltspunkte dafür, dass sie darauf abzielen, bestimmte Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen, die für die freiheitliche demokratische Grundordnung prägend sind.

Während bei Delikten aus der jeweiligen „Szene“ eine Zuordnung noch recht treffsicher durchgeführt werden kann, stehen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten insbesondere im Bereich der Internetkriminalität vor der Herausforderung, aus einem einfachen Posting auf die Motivlage der Urheberin oder des Urhebers zu schließen. Hier handelt es sich um ein augenscheinliches Beispiel für die Definitionsmacht der Polizei (vgl. *Struck* KrimJ 2020, 210 [214] und KK 64).

Die Klassifikation der Delikte erfolgt nach einem „Definitionssystem politisch motivierte Kriminalität“ des BKA ([hier](#) abrufbar). Jede Straftat wird hiernach in verschiedener Hinsicht eingeordnet. Neben den Phänomenbereichen (rechts, links, ausländische Ideologien, religiöse Ideologien, nicht zuzuordnen) sind insbesondere die sog. „Themenfelder“ zu nennen, in die politisch motivierte Straftaten eingeordnet werden. Das System wird durch die Tabelle auf der folgenden KK veranschaulicht.

Ein ähnliches Verfahren der Klassifizierung wird auch beim Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzämtern der Länder praktiziert. Die Zuordnung von auffällig gewordenen Einzelpersonen zu einem bereits vorhandenen Beobachtungsobjekt oder zu einem Phänomenbereich bildet hier den Ausgangspunkt für die nachrichtendienstliche Tätigkeit der Ämter. Unterschieden werden die Phänomenbereiche Linksextremismus, Rechtsextremismus, Islamismus und Ausländerextremismus. Die zahlreichen Demonstrationen gegen staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie unter Berufung auf (rechts-)extremistischen Ideologien und Verschwörungstheorien haben zur Einführung eines neuen Phänomenbereichs mit dem Titel: „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ geführt (vgl. die Meldung des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 29.04.2021, [hier](#) online abrufbar).

Im KPMD-PMK hat dieser Phänomenbereich bisher keine Berücksichtigung gefunden.

Themenfelder	Phänomenbereiche PMK				
	-rechts-	-links-	-ausländische Ideologien-	-religiöse Ideologien-	-nicht zuzuordnen-
fremdenfeindliche					
antisemitisch					
rassistisch					
gegen sonst. Religionen					
gegen den gesellschaftlichen Status					
gegen die sexuelle Orientierung					
gegen eine Behinderung					
christenfeindlich					
islamfeindlich					
antiziganistisch					
gegen sonst. ethnische Zugehörigkeit					
ausländerfeindlich					
deutschfeindliche Straftaten					

## 2. Politisch motivierte Kriminalität insgesamt

Das Gesamtstraftatenaufkommen im Bereich der politisch motivierten Kriminalität wird von Straftaten aus dem rechten Spektrum dominiert.

23.604 der insgesamt 44.692 Straftaten wurden dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet, 10.971 dem Bereich PMK -links-, 1.016 dem Bereich -ausländische Ideologien- und 477 dem Bereich PKM -religiöse Ideologien-. 8.624 Straftaten konnten nicht zugeordnet werden (PKM -nicht zuzuordnen-).

Dieses deutliche Übergewicht rechter Straftaten ist aber auch das Ergebnis einer dezidierten Strafgesetzgebung gegen rechtsextremistische Propaganda in Reaktion auf die Erfahrungen der Nazi-Diktatur (*Neubacher Kriminologie*, 22. Kap Rn. 1). Die sog. Propagandadelikte wie z.B. die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen §§ 86, 86a StGB oder § 130 StGB machen im Bereich PMK -rechts- 74,3 % der Straftaten aus.

### 3. **Speziell: Politisch motivierte Gewalttaten 2020**

(insbes. Körperverletzungs- und Tötungsdelikte)

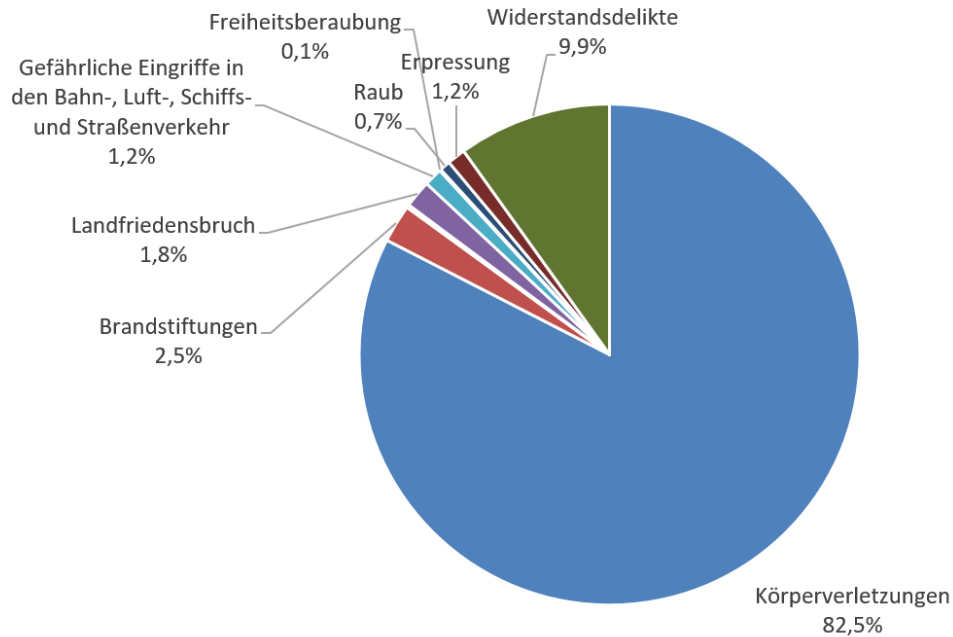
- registrierte Gewalttaten PMK -rechts-: 1092; davon extremistisch: 1023
- registrierte Gewalttaten PMK -links-: 1.526; davon extremistisch: 1237
- registrierte Gewalttaten PMK -ausländische Ideologien-: 113; davon extremistisch: 79
- registrierte Gewalttaten PMK -religiöse Ideologien-: 43; davon extremistisch: 33
- registrierte Gewalttaten, PMK -nicht zuzuordnen-: 335

Von den 16 registrierten Tötungsdelikten (dreizehn versucht, drei vollendet) wurde eines dem Phänomenbereich PMK -rechts- und zwei dem Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- zugeordnet.

Eines der vollendeten Tötungsdelikte mit insgesamt neun Todesopfern entfällt auf eine rechtsextremistisch motivierte Straftat (Ermordung von neun Menschen in Hanau).

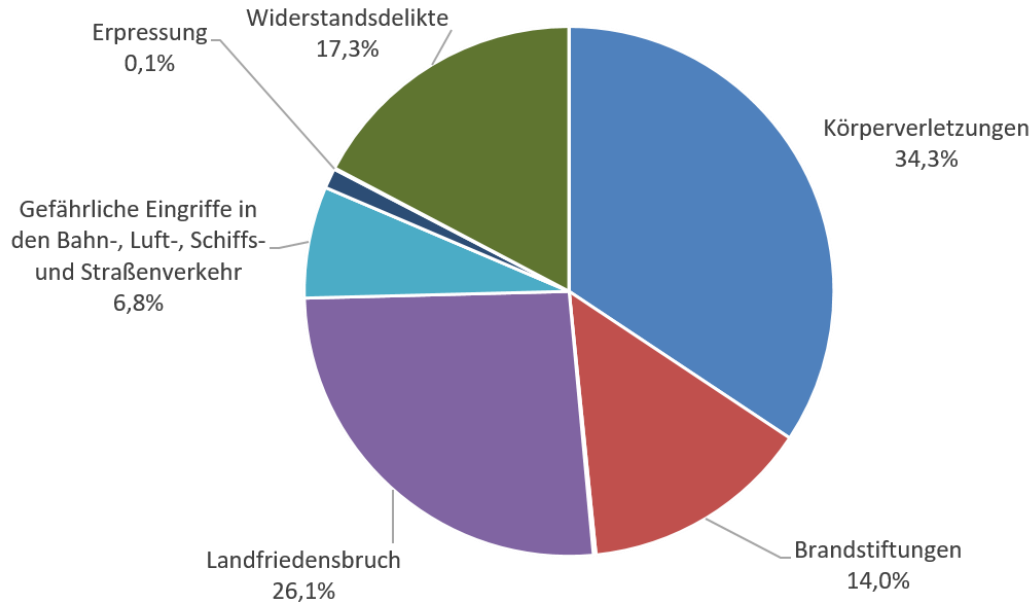


**a) Deliktsstruktur Gewalttaten PMK -rechts- (2020)**



- Der Verfassungsschutz schätzt die Zahl von „gewaltorientierten“ Rechtsextremisten auf 13.300 und das gesamte Personenpotenzial in diesem Spektrum auf 34.750 Personen (2020).
- Tatverdächtige rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten sind vorwiegend männlich und unter 25 Jahre alt. Formale Bildungsabschlüsse sind eher einfacher oder mittlerer Art. Einkommensstruktur ist eher unterdurchschnittlich, auch wegen eines großen Anteils von Schülern.
- Jedoch werden bei organisierten Strukturen die Führungspersonen der Mittelschicht zugerechnet, mit formal hohem Bildungsgrad und in gehobenem Alter.
- Von den Gewaltdelikten waren 746 fremdenfeindliche und 48 antisemitische Gewalttaten, 77 waren gegen mutmaßliche Linksextremisten gerichtet und 24 gegen sonstige politische Gegner.

## b) Deliktsstruktur Gewalttaten PMK -links- (2020)



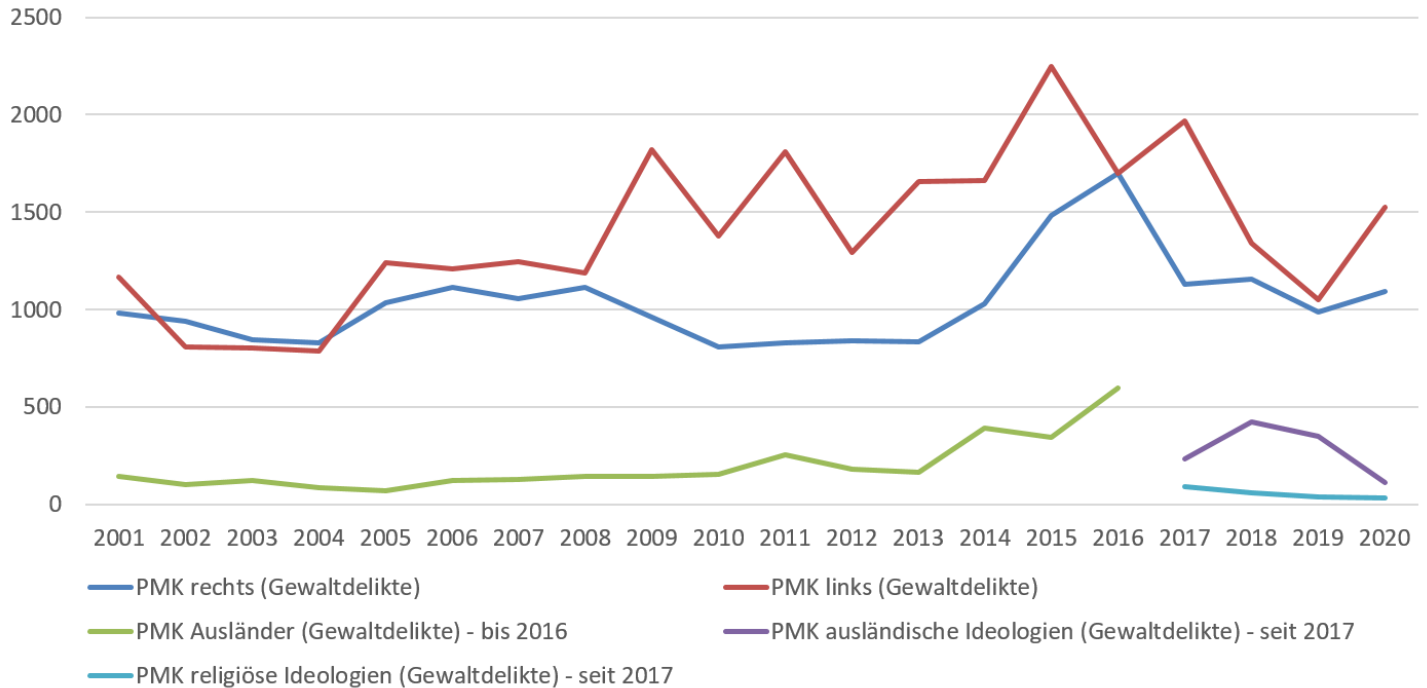
- Das „Linksextremismuspotenzial“ wird in Deutschland auf rund 34.300 Personen geschätzt. Zu diesen Gruppierungen zählt der Verfassungsschutz etwa die bundesweiten Bündnisse „Interventionistische Linke (IL)“ und „... ums Ganze!“ sowie die Solidaritätsorganisation „Rote Hilfe“, außerdem viele weitere kleinere Gruppierungen. Die Zahl der gewaltorientierten Linksextremistinnen und Linksextremisten wird auf 9.600 geschätzt.
- Tatverdächtige im linksextremistischen Bereich sind häufiger Frauen als bei rechtsextremistisch motivierten Taten. Auch hier handelt es sich vornehmend um Personen unter 25 Jahren.
- Deliktsstrukturell dominieren Körperverletzungsdelikte die registrierten linksextremistisch motivierten Gewalttaten (ca. 34,3 %), jedoch nicht so stark wie bei rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten. Diese sind dicht gefolgt von den Widerstandsdelikten (§§ 113 ff. StGB; ca. 17,3, %). Auch der Landfriedensbruch ist mit 26,1 % deutlich stärker als im Bereich des Rechtsextremismus vertreten, da dieser häufig zur Kriminalisierung von Demonstrationen zum Einsatz gebracht wird.
- Die Angaben sind aber mit Vorsicht zu genießen: Noch im Verfassungsschutzbericht von 2018 wurden Verfassung, Staat und Kapitalismus einfach gleichgesetzt. „Formen von Antikapitalismus beziehungsweise Kapitalismuskritik werden somit dem Ruch der Verfassungsfeindlichkeit ausgesetzt.“ (Stolle „Hauptsache die Sozialisten sind weg!“ in: Austermann/Fischer-Lescano u.a. (Hrsg.), Recht gegen rechts. Report 2020, 2020, S. 77 [80]). Dabei legt sich das Grundgesetz auf keine Wirtschaftsordnung fest (zu umgekehrt sozialistischen Potenzialen des Grundgesetzes etwa das Verfassungsverständnis des Juristen *Abendroth*, zum Einstieg etwa Beitrag von *Strohschneider* auf [oxiblog.de](https://www.oxiblog.de)).

#### 4. Entwicklung politisch motivierter Gewalttaten

Nach tendenziellem Anstieg der registrierten Gewaltdelikte PMK -rechts- in den Jahren 2000–2006 stagnierte die Zahl bzw. sank in den Jahren 2009 und 2010. Nach erneuter Stagnation gab es zwischen 2013 und 2016 einen massiven Anstieg der Fallzahlen (von 837 [2013] auf 1.698 Fälle [2016], Zunahme um mehr als 100 %). Seitdem sind die Zahlen wieder rückläufig auf nunmehr 1092 Fälle (2020).

Die Zahlen der registrierten Gewaltdelikte PMK -links- schwanken erheblich und liegen seit 2009 tendenziell über den Fallzahlen der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten.

Die PMK Ausländer (PMKAK) bestand bis einschließlich 2016. Zwecks einer genaueren Klassifizierung, beispielsweise für islamistisch motivierte Gewalttäter mit deutschem Pass, existieren seit 2017 die Phänomenbereiche PMK -ausländische Ideologien- und -religiöse Ideologien-.



Quelle: Verfassungsschutzberichte bis 2020

## **IV. Exkurs: Widerstandsdelikte gegen die Staatsgewalt**

### **1. Allgemeines**

Für Polizisten und Polizistinnen besteht ein besonders hohes Risiko im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit, selbst Opfer von (Gegen-)Gewalt zu werden.

Die kriminologische Erfassung dieses Phänomen ist äußerst problematisch. Hell- und Dunkelfeld sind hier wohl nahezu deckungsgleich – ein eklatanter Unterschied zu sonstigen Kriminalitätsfeldern. Gründe hierfür sind unter anderem, dass die polizeistatistische Zuordnung der Ereignisse hochgradig subjektiv durch die Polizei selbst erfolgt. Ihre Definitionsmacht darüber, was von ihr als „Widerstand“ bzw. „Gewalt“ verstanden wird (dazu schon KK 116), dürfte im Zweifel eher extensiv angewendet werden.

Vertreterinnen und Vertreter dieser Berufsgruppe hatten in der Vergangenheit wiederholt einen Rückgang von Respekt und Wertschätzung gegenüber ihrer Arbeit beklagt, gleichzeitig deutete die PKS auf eine Zunahme der Widerstandsdelikte gegen die Staatsgewalt hin. 2017 reagierte der Gesetzgeber hierauf mit einer Novellierung der §§ 113–115 StGB (vgl. KK 127 f.).

## 2. Strafrechtsdogmatischer Exkurs zu den Widerstandsdelikten und deren Reformen seit 2011

Das Widerstandleisten i.S.d. § 113 StGB stellt einen besonderen Fall der Nötigung (§ 240 StGB) dar. Als Rechtsgut des § 113 StGB wird gemeinhin die Autorität staatlicher Vollstreckungsakte und damit – in Grenzen – auch das staatliche Gewaltmonopol verstanden.

Ursprünglich war § 113 StGB als eine Privilegierung zur Nötigung konzipiert. Er sah ein geringeres Strafmaß vor, sofern die Täterin oder der Täter Beamtinnen und Beamten gegenüberstand, die im Moment der Widerstandshandlung einer Vollstreckungstätigkeit nachgingen. Hintergrund dieser Regelung war der Erregungszustand der von einer Vollstreckungsmaßnahme betroffenen Person, die sich der Staatsgewalt gegenüber sah. Dem sollte durch eine mildere Bestrafung (gegenüber § 240 StGB) Rechnung getragen werden.

Durch das 44. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs aus dem November 2011 (BGBl. I S. 2130) wurde das Strafmaß des § 113 StGB dem Strafmaß der Nötigung angeglichen. Von der Privilegierungswirkung blieb damit nicht mehr viel übrig. Privilegierenden Charakter hatte die Vorschrift allenfalls deshalb, weil das Widerstandleisten nur gegen *rechtmäßige* Vollstreckungshandlungen bestraft wurde und die „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ von § 113 StGB – im Gegensatz zu § 240 StGB – tatbestandlich nicht erfasst war und ist.

Im Zuge der Reform wurden zudem über § 114 Abs. 3 StGB a.F. auch Angehörige der Feuerwehr und der Rettungsdienste in den Schutzbereich einbezogen, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten: Damit entfernte sich der Tatbestand bereits von seinem ursprünglichen Rechtsgut – der Autorität staatlicher Vollstreckungsakte – und bezog auch solche Personen in den Tatbestand ein, die gerade keine staatliche Vollstreckungstätigkeit ausüben.



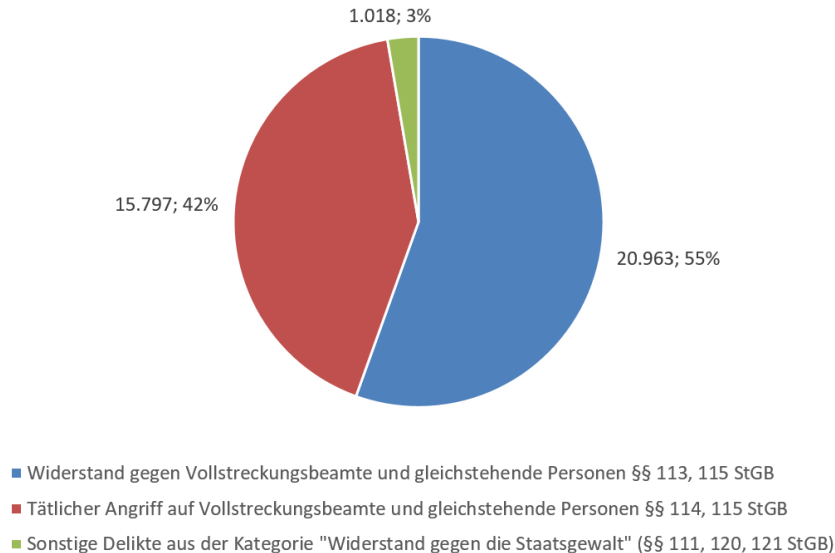
Im Jahr 2017 erfolgte die nächste Reform der Widerstandsdelikte. Dabei wurde die Tatmodalität des „tätlichen Angriffs“ aus § 113 StGB herausgenommen und in einem eigenständigen Tatbestand, dem „Tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte“ gem. § 114 StGB, unter Strafe gestellt. Die Besonderheit bei diesem Tatbestand ist, dass hier der Konnex zu einer staatlichen Vollstreckungshandlung entbehrlich ist. Bestraft wird seither auch der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte bei Vornahme allgemeiner Diensthandlungen (wie etwa bei einer Streifenfahrt). Zudem wurde die Strafandrohung massiv erhöht: Als Strafraumenuntergrenze ist nunmehr eine Freiheitsstrafe von drei Monaten vorgesehen.

Diese Norm kann nun nicht mehr mit dem Rechtsgut der Autorität staatlicher Vollstreckungstätigkeit begründet werden. Ihr geht es einzig um den Individualrechtsgüterschutz der Amtsträgerinnen und Amtsträger.

Die damit einhergehende Betonung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten, die professionell mit Konfliktsituationen umgehen und hierfür geschult und ausgerüstet sind, ist rechtspolitisch zumindest zweifelhaft (vgl. dazu *Fischer StGB* § 113 Rn. 2 u. § 114 Rn. 2).

### 3. Deliktgruppen

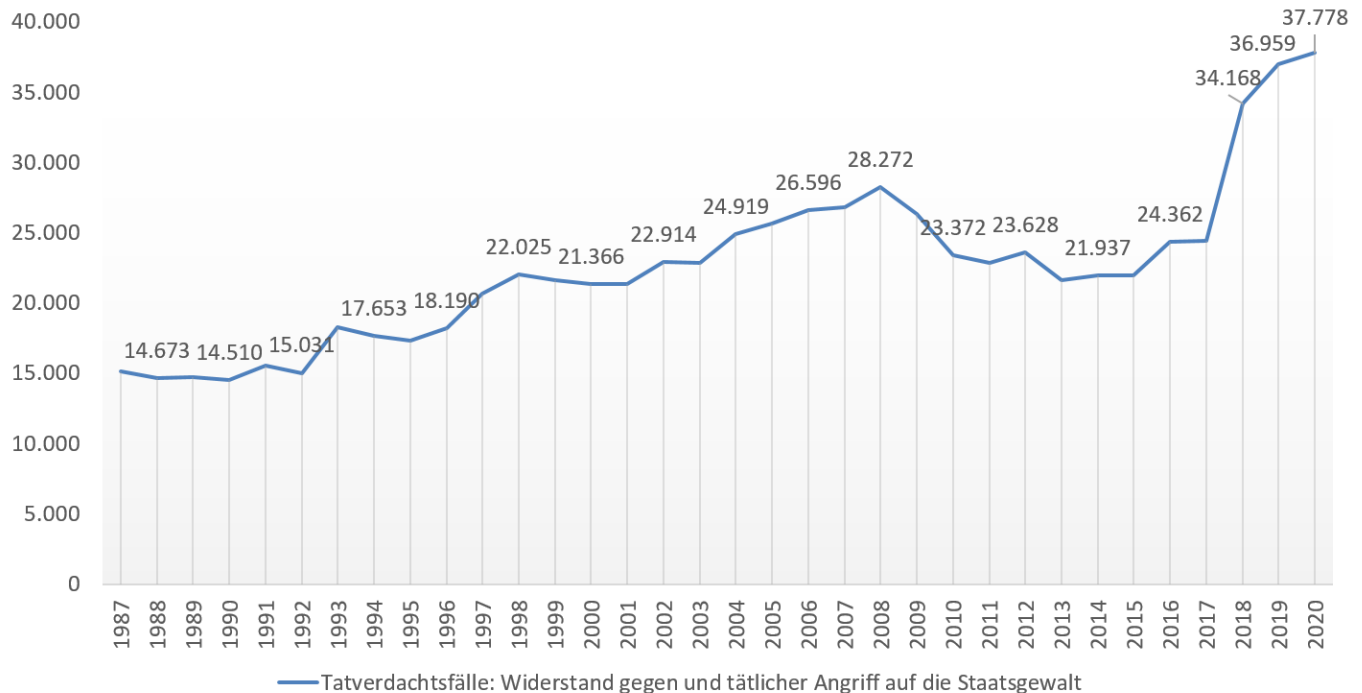
Innerhalb der Deliktskategorie „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ macht der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113, 115 StGB) mit 55 % den größten Anteil aus. Es zeigt sich aber auch, dass der neu geschaffene Straftatbestand des § 114 StGB (auch i.V.m. § 115 StGB) bereits einen großen Anwendungsbereich hat. Er macht 42 % der Delikte in der Kategorie „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ aus. Die Tatbestände der §§ 111, 120, 121 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Gefangenenbefreiung, Gefangenenmeuterei) haben hingegen keine große praktische Relevanz.



Quelle: PKS 2020

#### 4. Entwicklung der Fallzahlen in der PKS

Die Fallzahlen verzeichnen seit 2013 nur einen leichten Anstieg der Tatverdachtsfälle. Zwischen 2013 und 2015 stieg die Anzahl der Tatverdachtsfälle um gerade einmal 327 Fälle von 21.618 auf 21.945 an (1,5 %).

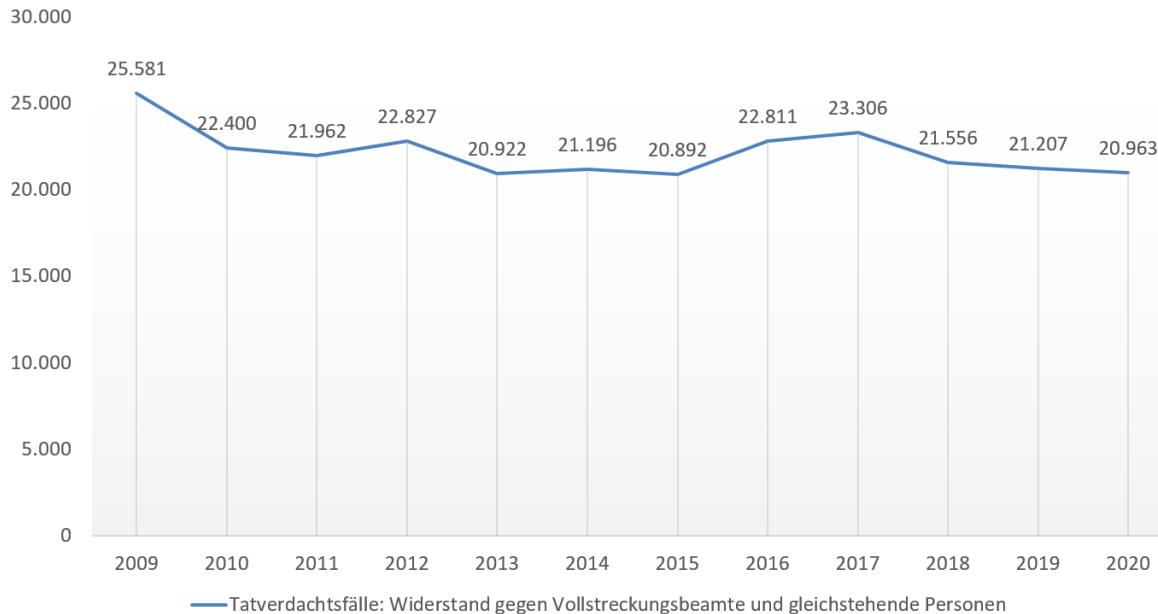


Quelle: PKS Zeitreihen 2020

Gleichwohl griff der Gesetzgeber diesen „Trend“ in seiner Gesetzesnovelle 2017 auf. In der Gesetzesbegründung wird explizit auf die Daten aus der PKS 2014 und 2015 Bezug genommen, wobei nicht die Tatverdachtsfälle, sondern die Opferzahlen als Anknüpfungspunkt gewählt wurden (vgl. BT-Drs. 18/11161, S. 1). Bedenkt man, dass Vollzugsbeamte Vollstreckungshandlungen in der Regel gemeinsam ausführen, verwundert es nicht, dass die Opferzahlen deutlich über den Tatverdachtsfällen liegen. 2015 kamen auf ca. 22.000 Taten etwa 40.000 Opfer.

Der deutliche Anstieg zwischen 2017 und 2019 dürfte allein der oben (KK 127 f.) beschriebenen Gesetzesänderung geschuldet sein. Durch den Wegfall des Erfordernisses eines Konnexes zwischen Vollstreckungs- und Widerstandshandlung bei § 114 StGB wurde der Anwendungsbereich im Laufe des Jahres 2017 erheblich erweitert, was sich in den Jahren 2018 und 2019 in der Statistik niederschlug.

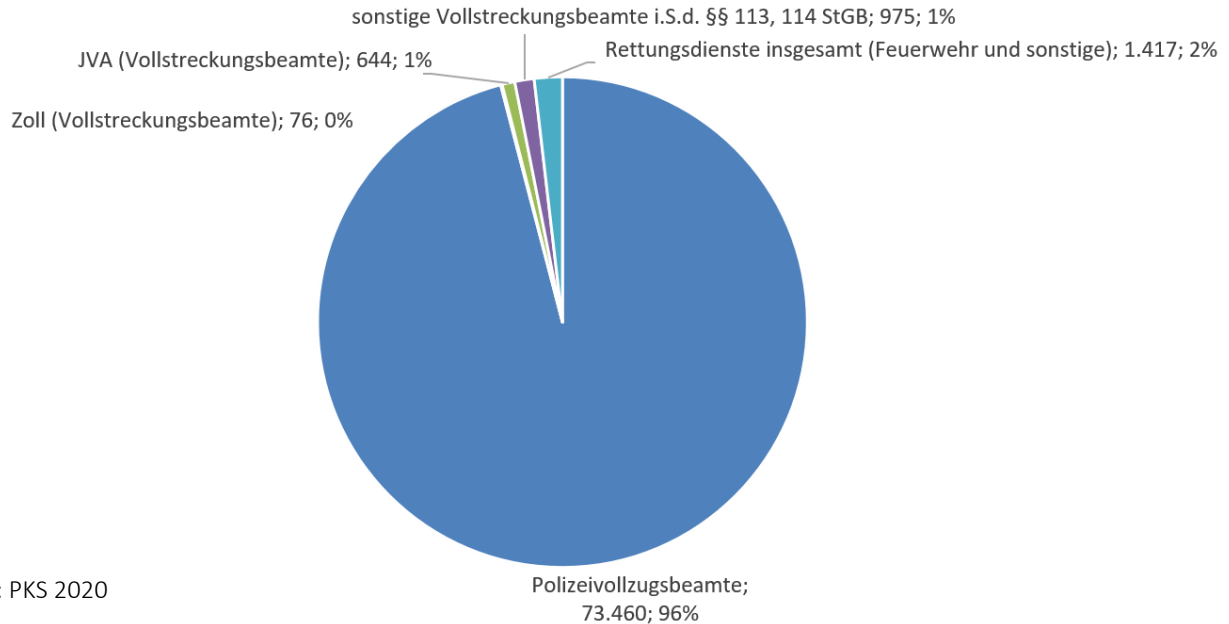
Beschränkt man die Betrachtung nur auf Tatverdachtsfälle nach § 113 StGB wird deutlich, dass die Fallzahlen in den vergangenen Jahren weitestgehend konstant geblieben sind:



Eine solche Betrachtung der Fallzahlen im Zeitverlauf, die sich auf § 113 StGB beschränkt, ist ebenfalls nur bedingt aussagekräftig, da die Gesetzesnovelle im Jahr 2017 den Anwendungsbereich von § 113 StGB verkleinert hat (Herausnahme der Tatmodalität des „tätlichen Angriffs“, vgl. bereits KK 128).

## 5. Die Opferstruktur

Opfer von Widerstandsdelikten (inkl. dem tätlichen Angriff) sind ganz überwiegend Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte. Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte in JVA oder beim Zoll werden weitaus seltener Opfer. Auch Rettungsbedienstete, die über § 115 StGB in den Anwendungsbereich der §§ 113, 114 StGB einbezogen sind, machen nur 2 % der Opfer von Widerstandsdelikten aus.



Quelle: PKS 2020

## 6. Die Tatverdächtigenstruktur

### a) Geschlecht

Widerstandsdelikte (§§ 113, 114 StGB, jeweils i.V.m. § 115 StGB) werden ganz überwiegend von Männern begangen (84 %). Frauen sind hier mit 16 % nicht lediglich in Bezug auf ihren Bevölkerungsanteil unterrepräsentiert, sondern ebenso in Bezug auf ihren Tatverdächtigenanteil an „Straftaten insgesamt“ (ca. 25 %).

Zu beachten ist jedoch, dass diese Unterrepräsentation von Frauen nicht speziell die Widerstandsdelikte, sondern in gleicher Weise etwa Gewaltkriminalität betrifft. Hier haben Frauen ebenso einen Anteil von 15,3 % an allen Tatverdächtigen (vgl. KK 54).

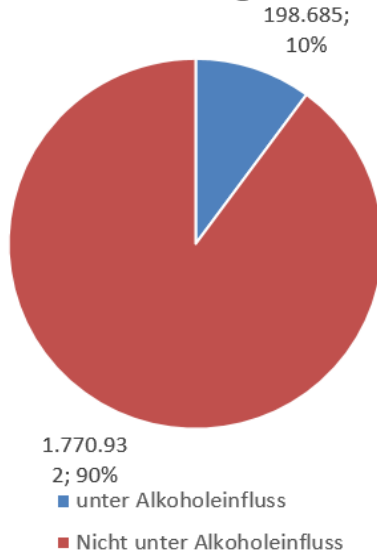
### b) Alkoholisierung

53 % der Tatverdächtigen von Widerstandsdelikten standen im Jahr 2020 unter Alkoholeinfluss. Bei Straftaten insgesamt betrug dieser Anteil nur 10 %. Hieraus könnte zum einen der Schluss gezogen werden, dass gerade die Alkoholisierung eine enthemmende Wirkung entfaltet und dazu beiträgt, dass Situationen der Konfrontation mit Polizeibeamtinnen und-beamten eskalieren und in Widerstandshandlungen enden.

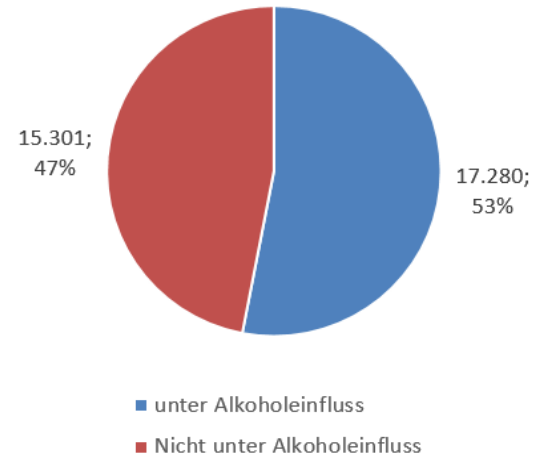
Genauso gut möglich ist es aber, dass die Polizei in besonderem Maße alkoholisierte Personen kontrolliert und zudem eine besondere Präsenz vor Nachtclubs oder in anderen Orten zeigt, bei denen Menschen alkoholisiert sind (vgl. zur Relativierung der Hellfeldbefunde und zum Zusammenhang von Alkohol und Kriminalität generell die [KK 45 ff. aus der Kriminologie I-Vorlesung](#)).

## Tatverdächtige: Alkoholisierung

Tatverdächtige bei  
Straftaten insgesamt



Tatverdächtige bei  
Widerstand und tätlichem  
Angriff



Quelle: PKS 2020



### **Literaturhinweis:**

*Eisenberg/Kölbl* Kriminologie, § 46 Rn. 38 ff., § 58 Rn. 38 ff.

Verfassungsschutzberichte, abrufbar unter <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/verfassungsschutzberichte>

*Austermann/Fischer-Lescano u.a* Recht gegen rechts: Report 2020.

APuZ 44/2010 Extremismus, abrufbar unter <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/32408/extremismus>.

*Hefendehl* Interview mit Radio Dreyeckland zur Reform der Widerstandsdelikte vom 6.8.2020, abrufbar unter: <https://rdl.de/beitrag/die-architektur-der-widerstandsdelikte-wurde-auf-den-kopf-gestellt>.